Der Fall Gebr. Franz

DOKUMENT NR. 142

 $\frac{11}{42}$ 6 KLs 30/50

Abwesenheits-Urteil

Im Namen des Volkes! in der Strafsache gegen

den am 21. 11. 1911 in Obercunnersdorf geborenen Textilkaufm.
Horst Franz,
wohnhaft in Obercunnersdorf
Nr. 181, Krs. Löbau,
z. Zt. unbekannten Aufenthalts,

Die Angeklagten Lothar, Horst und Alfred Franz werden wegen Wirtschaftsverbrechens nach § 1 Abs. I Ziff. 2 der WStVO zu je 1 — einem — Jahr und 6 — sechs —

Monaten Zuchthaus und Einziehung des Vermögens verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Angeklagt sind der am 23. 7. 23 geborene Fabrikant Lothar Franz, der am 21. 11. 1911 geborene Textilkaufmann Horst Franz und der am 5.7. 1908 geborene Fabrikant Alfred Franz, sämtlich aus Obercunnersdorf Krs. Löbau (z. Zt. flüchtig und unbekannten Aufenthalts in den Westzonen), wegen Wirtschaftsverbrechens in Tateinheit mit Betrug, begangen in Mittäterschaft. Die Angeklagten sind ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 279 StGB öffentlich geladen worden (Bl. 64, 65, 66 d. A.), jedoch nicht zur Hauptverhandlung erschienen. Es mußte in Abwesenheit gegen sie verhandelt werden.

Auf Grund der glaubwürdigen Aussagen des Sachverständigen Zeugen Wunderlich, der zum Teil glaubhaften Aussagen der Zeugen Steudtner und Roth, welche sämtlich im Einverständnis aller Prozeßbeteiligten unvereidigt blieben, sowie der Urkunden (Bl. 8 u. 32 d. A.), wurde folgendes tatsächlich festgestellt:

Die 3 Angeklagten sind Brüder, nicht vorbestraft und Inhaber einer Textilfabrik in Obercunnersdorf.

Der örtlichen Polizei wurde bekannt, daß die Firma Franz Garne verschoben

haben sollte, konnte jedoch darüber keinen Nachweis erbringen. Bei einer späteren Betriebsprüfung stellte sich eine der Wirtschaftsbehörde nicht gemeldete Garnmenge von 1900 kg heraus und die Angeklagten wurden vorübergehend vorläufig festgenommen. Kurze Zeit nach ihrer Freilassung traf eine Nachricht von der Berliner Polizei ein, daß die Brüder Franz im Begriff seien, Textilmaschinentransporte über Westberlin durchzuführen (Bl. 8 d. A.). wieder festzunehmen Die Täter lang nicht; sie waren inzwischen flüchtig geworden. Der Zeuge Steudtner hat dem Angeklagten Horst Franz am 26. 3. 50 früh gegen 5 Uhr auf dessen Bitte hin einige Kleidungsstücke, 1 Fahrrad und 20,— DM gegeben, sodaß Horst Franz fliehen konnte. Das Finanzamt stellte eine Steuerhinterziehung der Firma in Höhe von 60.000.- DM fest, jedoch konnten zunächst keine Maschinenverlagerungen festgestellt werden.

Weitere Ermittlungen ergaben: Im Februar 1950 übernahmen die Ge-brüder Franz aus dem Zwickauer Zweigwerk der Firma Roth /2 Selfaktoren, 2 Krempelsätze und ca. 12 t dazugehö rige Maschinenteile, ließen die Textil-maschinen von der Firma Lippold demontieren und mit einem fabrikeige-nem LKW "Magirus" nach Chemnitz fahren. Von dort gelangten sie auf nicht festgestellte Art und Weise nach Westberlin und den Westzonen (Mar-burg a. d. Lahn). Diese Maschinen stan-durch einen Maschinenhändler darüber Kenntnis hielten, die oben angeführten Maschinen pachtweise auf 3 überlassen haben. Nachdem die Gebrüder Franz alle 3 beim Zeugen Roth mehrmals vorgesprochen hatten, wurde am 2. 11. 49 ein Pachtvertrag zwischen dem Zeugen Roth als Verpächter und den Angeklagten Lothar und Alfred Franz als Pächter abgeschlossen und ein jährlicher Pachtzins in Höhe von 3.000.— DM vereinbart. (Bl. 32 d. A.) Ob die Darstellung der pachtweisen Überlassung der Maschinen stimmt oder ob die Maschinen vom Zeugen Roth verkauft worden sind und der Pachtvertrag nur fingiert wurde, ist eine Frage, die in diesem Verfahren gegen die 3 Angeklagten nicht restlos geklärt werden konnte. Die Strafkammer hat aus mehreren Gründen Zweifel gehegt. Die Abschrift des Pachtvertrages (Bl. 32 d. A.) ist, wie der Zeuge Roth erklärt, und in der Hauptverhandlung festge-stellt wurde. Durchschlag des Originalhat der den Vertrag Schreibende sich zuerst vertippt und "1950" geschrieben, dann wurde radiert und "1949" berichtigt. Im November 1949 vertippt man sich kaum auf 1950. Der Zeuge Roth, wenn er auch oder gerade weil er 82 Jahre alt ist, "versprach sich mehr-mals" und sprach von verkauften und

nicht verpachteten Maschinen. Dem Zeugen Roth war nach seiner Aussage bekannt, daß die Maschinen zunächst in Chemnitz eingelagert wurden, was einem alten Geschäftsmanne, wie ihm, sofort hätte auffallen müssen, da erhöhte Kosten und Beschädigungen der Maschinen die Folge sein mußten und außerdem der Pachtzins von der Fa. Franz ohne Nutzung hätte aufgebraucht werden müssen. Ein angeblich noch durchzuführender Umbau bei der Fa. Franz war dafür auch keine ausreichende Erklärung. Der Wert der Maschinen betrug nach der Aussage des Zeugen Roth etwa 11 200 DM nach dem Stopppreis von 1944.

Fest steht nach dem allen, daß alle 3 Angeklagten in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken vorsätzlich Gegenstände, die Wirtschaftsleistungen zu dienen bestimmt sind, nämlich einsatzfähige Textilmaschinen, ihrem bestimmungs-mäßigen Gebrauche entzogen, indem sie diese aus der DDR nach dem Westsektor Berlin und weiter nach den Westzonen verbrachten. Sie gefährdeten damit die Durchführung des Wirtschaftsplanes der DDR. Alle 3 Angeklagten sind schuldig nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der WStVO und haben als Mittäter im Sinne des § 47 StGB gehandelt. Einen gleichzeitigen Gesetzesverstoß nach § 263 StGB sieht die Strafkammer nicht als zeitigen Gesetzesverstoß nach erwiesen an, da, wie oben ausgeführt, unklar geblieben ist, ob wirklich ein Pachtvertrag zwischen Roth und den Tätern abgeschlossen wurde oder ein Kaufvertrag. Eines besonderen Frei-spruchs bedarf es nicht, da Tateinheit vorliegen würde.

Der Vertreter der Angeklagten hat vorgebracht, die Angeklagten hätten sich nur eines Vergehens nach § 9 der WStVO schuldig gemacht und die Wirtschaftsplanung sei nicht durch sie gefährdet worden, weil es sich um z. Zt. der Tat nicht in der Produktion eingespannte Maschinen gehandelt habe. Die Strafkammer ist dagegen der Ansicht, daß der bestimmungsmäßige Zweck der Maschinen war, in der Produktion der DDR eingesetzt zu werden und es unbeachtlich ist, ob sie aus einem bereits laufenden Produktionsbetrieb entzogen wurden, oder aus einem Betriebe, der gerade nicht arbeitete. Die Maschinen waren jedenfalls tauglich, in die Wirtschaftsplanung einbezogen und bestimmt, im gegebenen Moment Textilien zu verarbeiten.

Der Staatsanwalt beantragte, die Angeklagten mit je 1½ Jahren Zuchthaus nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der WStVO zu bestrafen und Vermögenseinziehung auszusprechen.

Der Verteidiger beantragte eine Bestrafung nach § 9 der WStVO und eine wesentlich mildere Strafe.

Bei der Strafzumessung konnten mildernde Umstände nicht gefunden werden. Der gute Ruf als Kaufleute bestand, wie die Straftat jetzt zeigte, zu unrecht; denn wer Steuern hinterzieht, durch betrügerische Verträge Maschinen verschiebt und dann das Weite sucht, ist eben kein guter Kaufmann.